

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 580
des Abgeordneten Andreas Noack (SPD-Fraktion)
Drucksache 8/1544

Einbürgerungen im Land Brandenburg, I. Halbjahr 2025 - Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Land Brandenburg ist seit längerer Zeit ein hoher Bestand an offenen Einbürgerungsverfahren festzustellen. Frühere Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen haben gezeigt, dass teils lange Bearbeitungszeiten bestehen und mitunter auch personelle Engpässe in den zuständigen Einbürgerungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte bestehen. Darüber hinaus trat zum 27. Juni 2024 das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) in Kraft. Mit dem neuen Bundesgesetz wurden zentrale Bestimmungen des Einbürgerungsverfahrens reformiert - unter anderem die Verkürzung der regulären Frist für eine Anspruchseinbürgerung, die erleichterte Mehrstaatigkeit sowie neue Anforderungen an den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung.

Frage 1: Wie viele Verfahren sind im 1. Halbjahr 2025 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten eingegangen und wie viele wurden abgeschlossen? (Bitte nach Eingang und Abschluss und Gebietskörperschaften einzeln auflisten!)

Frage 2: Wie viele dieser Verfahren wurden positiv, wie viele negativ beschieden? Welche Herkunftsländer hatten die Antragstellenden? (Bitte nach Herkunftsland, Ausgang des Verfahrens, Jahren und der Gebietskörperschaften einzeln auflisten!)

zu den Fragen 1 und 2: Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage Nr. 177 (Drucksache 8/569), auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage Nr. 3569 (Drucksache 7/10046) und auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3276 (Drucksache 7/9230) verwiesen. Der Landesregierung ist dementsprechend weder bekannt, wie viele Einbürgerungsanträge im 1. Halbjahr 2025 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten neu eingegangen sind, noch, wie viele Einbürgerungsverfahren bei den Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte im 1. Halbjahr 2025 abgeschlossen wurden. Auch ist der Landesregierung nicht bekannt, wie viele Einbürgerungsanträge die Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte im 1. Halbjahr 2025 antragsgemäß beziehungsweise antragsablehnend beschieden haben.

Frage 3: Wie lange beträgt derzeit die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Einbürgerungsantrags im Land Brandenburg? (Sofern der Landesregierung dies bekannt ist, bitte nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln.)

zu Frage 3: Der Landesregierung ist die derzeitige tatsächliche durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Einbürgerungsantrags bei den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nicht bekannt; sie verfügt nicht über die zur Berechnung eines solchen Wertes erforderlichen Informationen zu den sehr unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Gesetzgeber hat – der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Drucksache 5/6967 S. 9) folgend – dem Pauschalbetrag zum finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung, die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die ihnen übertragene Aufgabe entsteht, über Einbürgerungen zu entscheiden, den Ansatz einer durchschnittlichen Fallbearbeitungszeit von etwa 8 bis 10 Stunden einschließlich des Beratungsaufwands und der an die Einbürgerungsentscheidung anschließenden Verwaltungstätigkeiten zu Grunde gelegt. In der Begründung ihres Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Bundestagsdrucksache 20/9044 S. 3, 27) hat die Bundesregierung eine durchschnittliche Bearbeitungszeit je Einbürgerungsantrag von 369 Minuten (6 ¼ Stunden) angesetzt. Die Evaluation der Höhe des Pauschalbetrags durch das Ministerium des Innern und für Kommunales und das Ministerium der Finanzen und für Europa nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAngZustG) ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: Welche Auswirkungen sind der Landesregierung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27. Juni 2024 bislang auf die Zahl der Anträge, die Verfahrensweise und die Arbeitsbelastung der Einbürgerungsbehörden im Land Brandenburg bekannt?

zu Frage 4: Der Landesregierung ist dazu konkret nichts bekannt. Die Frage der Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts auf die Zahl der Einbürgerungsanträge sowie auf die Verfahrensweise und die Arbeitsbelastung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte ist jedoch in die laufende Evaluation nach § 3 Absatz 3 StAngZustG einbezogen; dazu siehe zu Frage 3. Eine eindeutige Beurteilung ist schwierig, weil das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts für die Einbürgerung sowohl Standardabsenkungen (materielle Einbürgerungserleichterungen) als auch Standarderhöhungen (formelle und materielle Einbürgerungerschwernisse) bestimmt und sich kein eindeutiges Bild dazu ergibt, ob und gegebenenfalls inwieweit sich deren unterschiedlichen Auswirkungen gegeneinander aufheben.

Frage 5: Sind die Kommunen auf eine zu erwartende weitere Erhöhung der Antragszahlen aus Sicht der Landesregierung vorbereitet? (Bitte ausführlich schildern!)

zu Frage 5: Der Landesregierung liegen keine Daten vor, auf deren Grundlage im Sinne einer prognostischen Einschätzung zu erwarten ist, dass sich die Anzahl der bei den Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte neu anhängig werdenden Einbürgerungsanträge auch im Jahr 2025 weiter erhöhen wird. Es könnte sich im weiteren Verlauf des Jahres auch eine Stagnation oder ein leichter Rückgang der Einbürgerungsantragszahlen ergeben; vergleiche zu Frage 4. Im Übrigen siehe zu Frage 6.

Frage 6: Liegen der Landesregierung Informationen vor, wie viele zusätzliche Personalstellen seit 2022 in den Einbürgerungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte geschaffen bzw. laut Stellenpläne genehmigt wurden, um einer gestiegenen Nachfrage und den gesetzlichen Neuerungen gerecht zu werden?

zu Frage 6: Der Landesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Aus den vom Ministerium des Innern und für Kommunales für die Jahre 2022 und 2024 von den Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erbetenen geschäftsstatistischen Informationen ergibt sich im Sinne eines nur ungefähren, grob pauschalierten Wertes, dass sich der planmäßige und der tatsächliche Personaleinsatz bei den Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städten von insgesamt rund 21 beziehungsweise rund 17 Vollzeiteinheiten (VZE) des gehobenen Dienstes (g. D.) in 2022 auf rund 46 beziehungsweise rund 35 VZE g. D. in 2024 erhöht hat. Das entspricht einer Erhöhung des planmäßig vorgesehenen Personaleinsatzes um rund 19 % und des tatsächlich erfolgten Personaleinsatzes um rund 106 %.